

# DIGITALISIERUNG, RECHT UND BIBLIOTHEK

---

25. NOVEMBER 2019 UM 16:00-17:30 UHR

Melanie Graf, MLaw

# WER BIN ICH?

---

MELANIE GRAF, MLaw

- Competence Center for Digital Law
- SteigerLegal – Anwaltskanzlei für digitales Recht
- Rechtsdienst UniBas
- Urheberrecht
- Lizenzrecht
  - Creative Commons
  - Free & Open Source Software
- Datenschutzrecht
- Kartellrecht



- Bitte stellt **jederzeit Fragen**
- Alle Fragen sind willkommen!
- 😊

# WER SEID IHR?

---

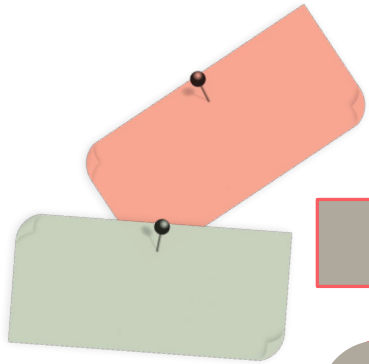
- Name
- Arbeitgeber
- Urheberrechtliche Fragen aus der Praxis

# WAS... schützt das Urheberrecht?

---

Art. 2 URG (Urheberrechtsgesetz):

«Werke der Literatur und Kunst»



## GEGENSTÄNDE DER KUNST UND LITERATUR

### Aktivität

- 1) Überlegt euch in Gruppen 5 Dinge in der Bibliothek, die als Gegenstände der Kunst und Literatur gelten könnten und 2 die nicht als Kunst und Literatur gelten
- 2) Erklärt den Grund für eure Wahl



5'



3er-Gruppen



2-3 post-its  
Flipchart

# Werkkategorien in ABI-Institutionen

---

- Fotografien
- Topografische Karten
- (mittelalterliche) Handschriften
- Briefe
- Protokolle
- Gesetzessammlungen
- Musiknoten
- Filme, DVD, CD, etc.
- Spiele, Games
- e-Medien (e-books, Datenbanken, e-journals, etc.)
- Dissertationen, Masterarbeiten, etc.
- Tagebücher
- Zeitungen, Zeitschriften
- Lexika, Telefonbücher, etc.
- etc.

# Nicht Werke der «Literatur und Kunst»

---

- Art. 5 URG
- Gesetze & andere amtliche Erlasse inkl. deren Sammlungen und Übersetzungen
- Bargeld
- Entscheidungen, Protokolle, Berichte von Behörden
- Patentschriften

# WAS... schützt das Urheberrecht?

---

- Art. 2 URG (Urheberrechtsgesetz)
- «Werke der Literatur und Kunst»
- «**GEISTIGE SCHÖPFUNG**»: Mensch willentlich etwas geschaffen hat
- «**INDIVIDUELLER CHARAKTER**»: sich vom allgemein Üblichen und Alltäglichen abhebt
- «**ZUM AUSDRUCK GEBRACHT**»: für andere sichtbar, hörbar, fühlbar ist, d.h. sinnlich wahrnehmbar
  - die «**IDEE im KOPF**» ist **NICHT GESCHÜTZT**

# WOVOR... schützen Urheberrechte?

---

- URHEBER-NUTZUNGSRECHTE
    - Ausschliessliche Nutzungsrechte = nur Rechteinhaber dürfen:
      - **KOPIEREN**: scannen, digitalisieren, abschreiben, abfotografieren
      - **BEARBEITEN**: vortragen, übersetzen, verfilmen
      - **Kopien und Verarbeitungen VERBREITEN**: online zugänglich machen
        - Analoge Papierbücher vs. E-Books, Scans usw.
- Rechteinhaber können anderen Nutzungs-Erlaubnis (Lizenz) erteilen

# WOVOR... schützen Urheberrechte?

---

Wenn ich ein Buch kaufe, darf ich es lesen?

- a) Ja, ich erhalte mit dem Kauf auch eine Nutzungs-Erlaubnis/Lizenz
- b) Nein, ich darf das Buch nicht lesen
- c) Ja, ich brauche keine Lizenz für das Lesen.  
→ Blosses Wahrnehmen ist IMMER erlaubt

# WOVOR... schützen Urheberrechte?

---

Wenn ich ein Buch kaufe, darf ich es lesen?

- a) Ja, ich erhalte mit dem Kauf auch eine Nutzungs-Erlaubnis/Lizenz
- b) Nein, ich darf das Buch nicht lesen
- c) Ja, ich brauche keine Lizenz für das Lesen

# WOVOR... schützen Urheberrechte?

---

Wenn ich ein Buch kaufe, darf ich es vermieten?

- a) Ja, ich erhalte mit dem Kauf auch eine Nutzungs-Erlaubnis/Lizenz
- b) Ja, ich darf das Buch ohne Lizenz vermieten
- c) Nein, ich darf das Buch nur mit einer Lizenz vermieten

# WOVOR... schützen Urheberrechte?

---

Wenn ich ein Buch kaufe, darf ich es vermieten?

- a) Ja, ich erhalte mit dem Kauf auch eine Nutzungs-Erlaubnis/Lizenz
- b) Ja, ich darf das Buch ohne Lizenz vermieten
- c) Nein, ich darf das Buch nur mit einer Lizenz vermieten

# WIE LANGE.. sind Urheberrechte «gültig»?

---

- **Kein immerwährender Schutz!**
- **Beginn:** mit der Erschaffung des Werkes (Art. 29 Abs. 1 URG)
- **Nicht erforderlich:**
  - Registereintragung oder ©
  - Veröffentlichung
- **Ende:**
  - Grundsatz 70 Jahre nach Tod des Urhebers (50 Jahre bei Computerprogrammen) (Art. 29 Abs. 2 URG)
- **Nach Ablauf: «gemeinfrei» = alles erlaubt**
  - Public Domain Day: 1. Januar

# Schutzdauer von Werken (ohne Computerprogramme)

	Urheber & dessen Todeszeitpunkt bekannt	Urheber unbekannt (= anonym oder unter Pseudonym arbeitend)	Urheber/Rechtsnachfolger bekannt, aber in Vergessenheit geraten oder unauffindbar (=verwaist) oder bekannt, aber Todeszeitpunkt ungewiss
<b>Werk veröffentlicht</b>	Schutz erlischt 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers, der Urheberin <a href="#">Art. 29 Abs. 2 URG</a>	Schutz erlischt 70 Jahre nach Erstveröffentlichung <a href="#">Art. 31 Abs. 1 URG</a>  Wird vor Ablauf dieser Frist bekannt, wer Urheber des Werkes ist, gilt die 70jährige Schutzfrist nach <a href="#">Art. 29 Abs. 1 URG</a> bzw. nach mutmasslichem Tod Art. 29 Abs. 3 URG	Wenn anzunehmen ist, dass der Urheber, die Urheberin mehr als 70 Jahre tot ist,  erlischt der Schutz 70 Jahre nach dem angenommenen Todeszeitpunkt  <a href="#">Art. 29 Abs. 3 URG</a>
<b>Werk unveröffentlicht</b>	Schutz erlischt 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers, der Urheberin <a href="#">Art. 29 Abs. 2 URG</a>	immerwährender Schutz  Ausser wenn bekannt wird, wann Urheber gestorben ist (Art. 29 Abs. 1 URG) oder wenn anzunehmen ist, dass der Urheber mehr als 70 J. tot ist, dann erlischt Schutz 70 J. nach dem angenommenen Todeszeitpunkt <a href="#">Art. 29 Abs. 3 URG</a>	Schutz erlischt 70 Jahre nach dem angenommenen Todeszeitpunkt <a href="#">Art. 29 Abs. 3 URG</a>

# WEM... gehören die Urheberrechte?

---

- **Urhebende** sind ursprüngliche Rechteinhaber, wer das Werk erschaffen hat (immer eine natürliche Person) (Art. 6 URG)
- Mehrere Urheber eines Werkes möglich = **Miturheberschaft** (Art. 7 URG)
- Urheberrechte können verkauft/verschenkt werden = Käufer werden **neue Eigentümer/Rechteinhaber** der Urheberrechte
- **Rechteinhaber** können anderen Menschen **Nutzungs-Erlaubnisse (Lizenzen)** erteilen

# WEM... gehören die Urheberrechte?

---

Wenn ich ein Buch kaufe, gehören mir dann auch die Urheberrechte?

- a) Nein, mir gehört nur das Buch
- b) Ja, ich darf das Buch ja lesen
- c) Ja, ich erhalte mit dem Kauf auch eine Lizenz

# WEM... gehören die Urheberrechte?

---

Wenn ich ein Buch kaufe, gehören mir dann auch die Urheberrechte?

- a) Nein, mir gehört nur das Buch
- b) Ja, ich darf das Buch ja lesen
- c) Ja, ich erhalte mit dem Kauf auch eine Lizenz

# WIE dürfen andere ein Werk nutzen?

- **GRUNDSATZ:** Rechteinhabende haben die ausschliesslichen Urheberrechte am Werk
- **Bedeutet:** Kopieren, Bearbeiten und deren Verbreiten durch **ANDERE** braucht immer **die Nutzungs-Erlaubnis (Lizenz)** der Rechteinhabenden
- **Ausnahmen ☺** : Gesetz erlaubt gewisse Nutzungen **ohne Einwilligung** (= Ausnahmen, auch **SCHRANKEN DES URHEBERRECHTS** genannt)
- Zum Schutz des Urhebers aber bestimmte Gegenausnahmen («**SCHRANKENSCHRANKEN**»):
  - z.T. nur gegen **Vergütung an Verwertungsgesellschaften**
  - Nur bestimmte Werkarten, nur bestimmte Nutzungsarten, nur bestimmte Nutzende, usw.



## NUTZUNGEN VON WERKEN IN UND RUND UM DIE BIBLIOTHEK

### AKTIVITÄT

- 1) Schreiben Sie auf Post-It verschiedenste Arten von Nutzungen von Werken Bibliotheksintern, als Dienstleistungen von Bibliotheken, als Private Nutzer, als Student, als Dozent usw.
- 2) Bitte jeweils Nutzergruppe und Nutzungsart auf Post-It schreiben



15'

5' Fotoauswahl  
und Diskussion  
2' Präsentation



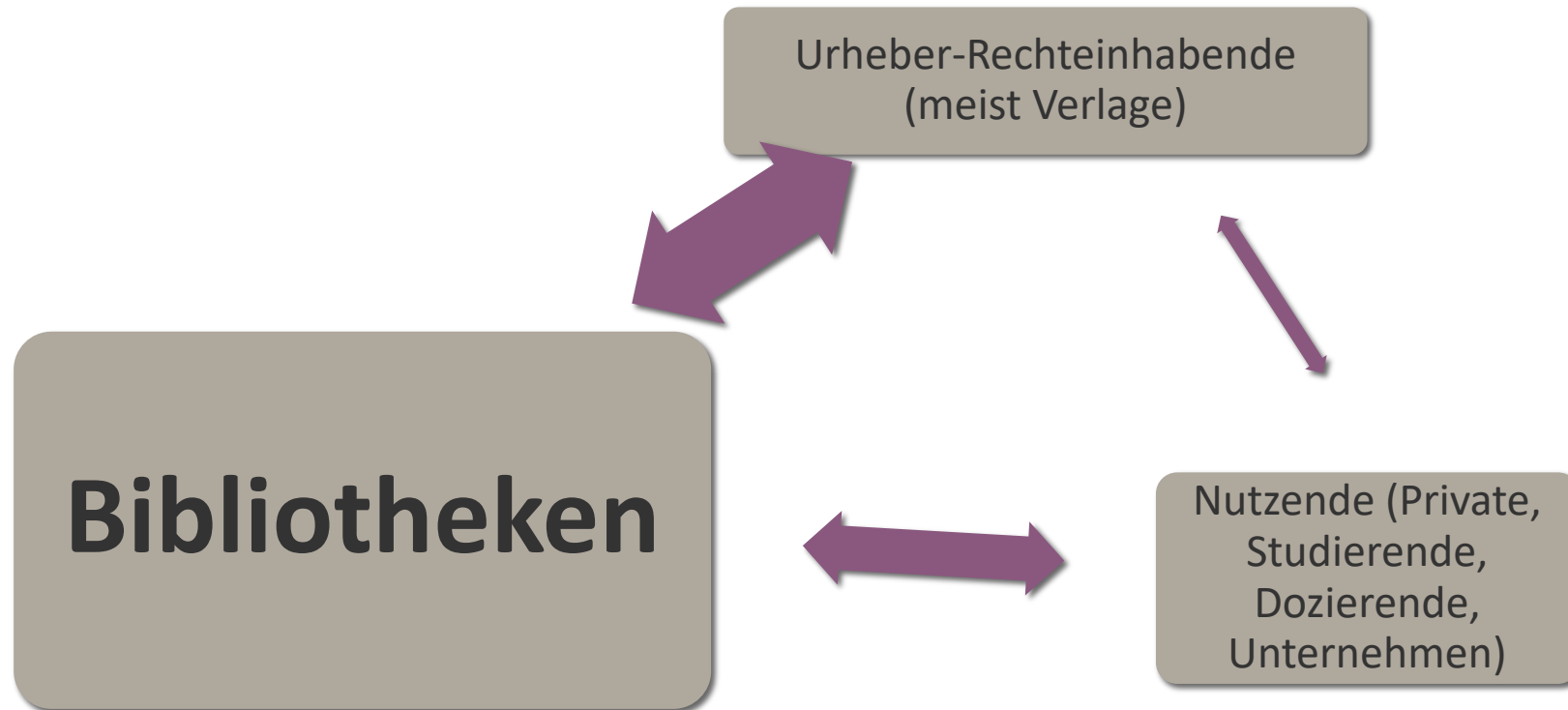
4 Gruppen à 7 Personen



Picturetelling

# Die Nutzenden...

---



# Urheberrechtliche Schranken

---

## wichtige Schranken für Bibliotheken, Lehre und Forschung:

- Erschöpfung des Verbreitungsrechts (Art. 12 URG)
- **Verwendung zum Eigengebrauch** (Art. 19ff. URG)
  - Enger privater Eigengebrauch (Art. 19 Abs. 1 lit. a URG)
  - Schulischer Eigengebrauch (Art. 19 Abs. 1 lit. b URG)
  - Betriebsinterner Eigengebrauch (Art. 19 Abs. 1 lit. c URG) (siehe unten)
- Vermittlung durch Dritte (wie Bibliotheken)
- Zitatrecht (Art. 25 URG)
- Verwaiste Werke
- Bestandesverzeichnisse
- Kataloge von Sammlungen
- Archivierungs- und Sicherungsexemplare
- Text- und Datamining

→ Alle anderen Nutzungen bedürfen einer Nutzungs-Erlaubnis (Lizenz)!

# Privater Eigengebrauch

---

- **Enger privater Eigengebrauch** (Art. 19 Abs. 1 lit. a URG)
  - Privilegiert: **PRIVATE UND IHNEN NAHE STEHENDE PERSONEN** (Freunde, Verwandte,... )
  - Erlaubte Nutzungen: **ALLE** (vervielfältigen, bearbeiten, weitergeben **nur innerhalb Privatkreis**)
  - **Keine Vergütung** geschuldet

# Schulischer Eigengebrauch I

---

- **schulischer Eigengebrauch** (Art. 19 Abs. 1 lit. b URG)
  - Privilegiert: **SCHÜLER, STUDIERENDE, LEHRPERSONEN, DOZIERENDE**,... aller Schulstufen öffentlicher und privater Bildungseinrichtungen;
  - Zweck der Nutzung: **INNERHALB DES «UNTERRICHTS»** = Veranstaltung im Bildungskontext (klassischer Unterricht, Vorlesung, Seminare, (Online-)Fernunterricht, Nutzung einer internen Lernplattform, ...)
  - Erlaubte Nutzung: **ALLE** (vervielfältigen, bearbeiten, weitergeben und online zugänglich machen, vortragen, aufführen, aber immer nur innerhalb des schulischen Kontext)
- *Vergütungspflichtig! Global durch Universitäten, etc. für jeden Student, etc. bezahlt (GT 7)*

# Schulischer Eigengebrauch II

---

- Umfang der erlaubten Nutzung je nach Werkart unterschiedlich:
  - **Textwerke:** nur Auszüge ([Art. 19 Abs. 3 lit. a URG](#))
  - **Zeitungs- und Zeitschriftenartikel, Aufsätze:** vollständige Kopien ([BGE 140 III 616](#))
  - **Fotos, Grafiken, Skizzen, Werke der bildenden Kunst:** vollständige Kopien (Gemeinsamer Tarif (GT) 7 Ziff. 7.3. )
  - **Musiknoten:** nur unvollständige Kopien (GT 7 Ziff. 7.3.)
  - **Radio- und TV-Sendungen** auf passwortgeschützten Plattform aufzeichnen, ablegen, unentgeltlich zugänglich machen und abrufen (Download): vollständige Sendungen (GT 7 Ziff. 7.4.)
  - **Musik ab CD oder Film ab DVD:** unvollständige Kopien (Ausschnitte) (GT 7 Ziff. 9)
- Beispiele **zulässiger Nutzung:** Kopieren und Bearbeiten von Auszügen aus einem Lehrbuch für die Seminarteilnehmer, Onlinestellen von wiss. Artikeln aus Zeitschrift auf Lernplattform (zugänglich für begrenzten Kreis von Teilnehmern), Vorführen einer Fernsehsendung im Unterricht,
- Beispiele **unzulässiger Nutzung:** Kopieren ganzer Lehrmittel für Studierende, Onlinestellen wiss. Artikel im Internet, Vorführen einer Fernsehsendung an einer öffentlichen universitären Konferenz, Versenden von Kopien an Mitglieder einer Forschergruppe an einer Uni im Ausland

# Betriebsinterner Eigengebrauch

---

- **Betriebsinterner Eigengebrauch** Art. 19 Abs. 1 lit. c URG
  - Privilegierte Nutzende: öffentliche und private Betriebe, Verwaltung, Institute, Universitäten, Kommissionen, Vereine, Selbständige u.ä. (SEHR BREIT)
  - Zweck der Nutzung: **Interne Information und Dokumentation**
  - Erlaubte Nutzung: NUR **AUSZUGSWEISE VERVIELFÄLTIGEN** und **BETRIEBSINTERNES VERTEILEN DER VERVIELFÄLTIGUNGEN**
  - **Vergütungspflicht** (GT 8 & 9)

# Vervielfältigen durch Bibliotheken für Eigengebrauch

---

- Eigengebrauchsberechtigte dürfen Vervielfältigungen auch durch Dritte (**Bibliotheken**, Copyshops, etc.) herstellen lassen (Art. 19 Abs. 2 URG)
- bzw. Dritte dürfen für Eigengebrauchsberechtigte Kopiergeräte zur Verfügung stellen
- Nur **im Auftrag** des Eigengebrauchsberechtigten (**≠** häufig gewünschte wiss. Artikel auf Vorrat kopieren)
- Alle Arten von Vervielfältigungen (analog oder digital)
- **NUR UNVOLLSTÄNDIGE KOPIEN** (auch für den privaten Eigengebrauch), **Zeitungsartikel und Aufsätze dürfen vollständig kopiert werden**
- Versand der Kopien auch erlaubt (per Post oder digital), aber **nur innerhalb der CH**
- **Vergütungspflichtig**

# Zitatrecht Art. 25 URG

---

- Privilegiert: **ALLE**
- Zweck der Nutzung: zur Erläuterung, als Hinweis oder zur Veranschaulichung (Belegfunktion)
- Erlaubte Nutzung:
  - **NUR VERÖFFENTLICHTE** Werke (neu auch verwaiste Werke)
  - in der Regel **NUR AUSSCHNITTE** (vollständig, wenn notwendig)
  - Wort-, bild-, tongetreue Wiedergabe
- **Kennzeichnung als Zitat und Angabe der Quelle**
- Verletzung der Kennzeichnungspflicht = **PLAGIAT**
- **ACHTUNG**: gemeinfreie Werke müssen nach **guter wissenschaftlicher Praxis** auch korrekt zitiert werden

# Verwaiste Werke I

---

- **Aktuell nur für Ton- und Tonbildträger**
- **Neu: Alle Werkarten**

*Art. 22b*      Verwendung von verwaisten Werken

<sup>1</sup> Ein Werk gilt als verwaist, wenn die Inhaber und Inhaberinnen der Rechte an dem Werk nach einer mit verhältnismässigem Aufwand durchgeführten Recherche unbekannt oder unauffindbar sind.

<sup>2</sup> Die Rechte nach Artikel 10 am verwaisten Werk können nur über zugelassene Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden, wenn das Werk auf der Grundlage eines Werkexemplars verwendet wird, das:

# Verwaiste Werke II

---

- a. sich in Beständen öffentlicher oder öffentlich zugänglicher Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen, Sammlungen und Archive oder in Beständen von Archiven der Sendeunternehmen befindet; und
- b. in der Schweiz hergestellt, vervielfältigt, zugänglich gemacht oder einer Institution im Sinne von Buchstabe a übergeben wurde.

<sup>3</sup> Verwaiste Werke gelten als veröffentlicht. Sind in einem verwaisten Werk andere Werke oder Werkteile integriert, so gilt Absatz 2 auch für die Geltendmachung der Rechte an diesen Werken oder Werkteilen, sofern diese nicht in erheblichem Mass die Eigenart des Exemplars bestimmen.

<sup>4</sup> Für die Verwendung des Werks haben die Rechtsinhaber und -inhaberinnen Anspruch auf Vergütung. Diese darf die im Verteilungsreglement der entsprechenden Verwertungsgesellschaft für die Verwendung des Werks vorgesehene Vergütung nicht übersteigen.

<sup>5</sup> Für die Verwendung einer grösseren Anzahl von Werken auf der Grundlage von Werkexemplaren aus Beständen nach Absatz 2 Buchstabe a findet Artikel 43a Anwendung.

<sup>6</sup> Melden sich innert 10 Jahren keine Rechtsinhaber und -inhaberinnen, so wird der Erlös aus der Verwertung in Abweichung von Artikel 48 Absatz 2 gesamthaft zum Zweck der Sozialvorsorge und der angemessenen Kulturförderung verwendet.

# Bestandesverzeichnisse I

---

*Art. 24e* Bestandesverzeichnisse

<sup>1</sup> Öffentliche sowie öffentlich zugängliche Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen, Sammlungen und Archive dürfen in den Verzeichnissen, die der Erschließung und Vermittlung ihrer Bestände dienen, kurze Auszüge aus den sich in ihren Beständen befindlichen Werken oder Werkexemplaren wiedergeben, sofern dadurch die normale Verwertung der Werke nicht beeinträchtigt wird.

# Bestandesverzeichnisse II

---

<sup>2</sup> Als kurzer Auszug gelten insbesondere folgende Werkteile:

- a. bei literarischen, wissenschaftlichen und anderen Sprachwerken:
  1. Cover als kleinformatisches Bild mit geringer Auflösung,
  2. Titel,
  3. Frontispiz,
  4. Inhalts- und Literaturverzeichnis,
  5. Umschlagseiten,
  6. Zusammenfassungen wissenschaftlicher Werke;

# Bestandesverzeichnisse III

---

- b. bei Werken der Musik und anderen akustischen Werken sowie bei filmischen und anderen audiovisuellen Werken:
  - 1. Cover als kleinformatisches Bild mit geringer Auflösung,
  - 2. ein von den Rechtsinhabern und -inhaberinnen öffentlich zugänglich gemachter Ausschnitt,
  - 3. ein kurzer Ausschnitt in reduzierter Auflösung oder reduziertem Format;
- c. bei Werken der bildenden Kunst, insbesondere der Malerei, der Bildhauerei und der Grafik, sowie bei fotografischen und anderen visuellen Werken: die Gesamtansicht der Werke als kleinformatisches Bild mit geringer Auflösung.

# Kataloge von Sammlungen

---

- **Aktuell und Zukünftig:**

-  **Art. 26 Museums—, Messe- und Auktionskataloge**

Ein Werk, das sich in einer öffentlich zugänglichen Sammlung befindet, darf in einem von der Verwaltung der Sammlung herausgegebenen Katalog abgebildet werden; die gleiche Regelung gilt für die Herausgabe von Messe- und Auktionskatalogen.

# Archivierungs- und Sicherungsexemplare I

---

- Aktuell

-  **Art. 24** Archivierungs- und Sicherungsexemplare

<sup>1</sup> Um die Erhaltung des Werks sicherzustellen, darf davon eine Kopie angefertigt werden. Ein Exemplar muss in einem der Allgemeinheit nicht zugänglichen Archiv aufbewahrt und als Archivexemplar gekennzeichnet werden.

<sup>1bis</sup> Öffentlich zugängliche Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen und Archive dürfen die zur Sicherung und Erhaltung ihrer Bestände notwendigen Werkexemplare herstellen, sofern mit diesen Kopien kein wirtschaftlicher oder kommerzieller Zweck verfolgt wird.<sup>1</sup>

# Archivierungs- und Sicherungsexemplare II

---

- **Neu: «Sammlungen» und «Vervielfältigungen» (statt «Kopien»)**

*Art. 24 Abs. 1bis*

1bis Öffentliche sowie öffentlich zugängliche Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen, Sammlungen und Archive dürfen die zur Sicherung und Erhaltung ihrer Bestände notwendigen Werkexemplare herstellen, sofern mit diesen Vervielfältigungen kein wirtschaftlicher oder kommerzieller Zweck verfolgt wird.

# Text- und Datamining

---

- **Aktuell: unklar bzw. abhängig von der Methode**
- **Neu: Explizite Ausnahme für wissenschaftliche Forschung**

*Art. 24d*      Verwendung von Werken zum Zweck der wissenschaftlichen  
Forschung

<sup>1</sup> Zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung ist es zulässig, ein Werk zu vervielfältigen, wenn die Vervielfältigung durch die Anwendung eines technischen Verfahrens bedingt ist und zu den zu vervielfältigenden Werken ein rechtmässiger Zugang besteht.

<sup>2</sup> Die im Rahmen dieses Artikels angefertigten Vervielfältigungen dürfen nach Abschluss der wissenschaftlichen Forschung zu Archivierungs- und Sicherungszwecken aufbewahrt werden.

<sup>3</sup> Dieser Artikel gilt nicht für die Vervielfältigung von Computerprogrammen.

# Ausnahmen & anderslautende Lizenzverträge

---

- **Grundsatz:** ZWINGENDE gesetzliche Bestimmungen durch Vertrag nicht wegbedingbar
- **Problem:** zahlreiche Lizenzverträge zu e-Medien erlauben weniger, als nach erlaubt ist (zB keine Kopie für schulische Nutzung, keine Weitergabe der Kopie, etc.)
- Frage: gilt dann Gesetz oder Lizenz?
- Antwort: Unklar! Es kommt auf Schranke an..

# Open Access, Open Source, Open Science, Open Educational Resources.. & Creative Commons Lizenzen

---

- Open hat viele Definitionen
- IdR: freier Zugang, freies kopieren, bearbeiten und verbreiten, ohne Lizenzgebühren
- Lösung:
  - **CREATIVE COMMONS LIZENZEN** (Einräumung von Nutzungsrechten!)

# Digital Rights Management

---

- Z.B. Kopierschutz bei CDs, .pdf-Dokumenten
- **Grundsatz**: Schutz der technischen Massnahmen vor Umgehung Art. 39a URG
- **Ausnahme**: bei gesetzlich erlaubten Handlungen wie z.B. privater Eigengebrauch wird die Umgehung nicht sanktioniert! Art. 39a Abs. 4 URG

# WO... gilt das SCHWEIZERISCHE Urheberrecht?

---

- TERRITORIALITÄTSPRINZIP: Schweizer Recht gilt grundsätzlich nur in der Schweiz
- Bei Nutzung von geschützten Werken auf Schweizer Boden: Anwendung URG
- **Problem 1:** oft Berührungspunkte mit Ausland: Internet, Verträge mit Ausland, etc.
- **Problem 2:** Kein international geltendes Urheberrecht, jeder Staat hat ein eigenes
- **Lösung 1:** internationales Privatrecht
- **Lösung 2:** bei Sachverhalten mit internationalem Bezug juristischer Rat einholen

# UND... Folgen aus Urheberrechtsverletzungen

---

- Zivilrechtliche Sanktionen (Schadenersatz) Art. 61 ff. URG
  - Feststellungsklage (Art. 61 URG): gerichtliche Feststellung, ob ein Urheberrecht besteht oder nicht
  - Unterlassungsklage (Art. 62 Abs. 1 lit. a URG)
  - Beseitigungsklage (Art. 62 Abs. 1 lit. b URG)
  - Herausgabeklage (Art. 62 Abs. 1 lit. c URG)
  - Schadenersatzklage nach OR
  - Etc.
- Strafrechtliche Sanktionen (Freiheits- oder Geldstrafe) Art. 67 ff. URG
  - Voraussetzungen: Vorsatz und Widerrechtlichkeit & Antrag der verletzten Person
  - z.B. bei falscher/ fehlender Namensnennung (Plagiat), Änderung des Werks, Veröffentlichung, Onlinestellung,...

**Diskussion?**

**Anmerkungen!**

**Fragen?**

**Ergänzungen!**

**Kommentare!**

# VIELEN HERZLICHEN DANK!

---

FÜR WEITERE FRAGEN: [ccdigitalaw.ch](https://ccdigitalaw.ch)